



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen
<i>Art. 9 Abs. 2 Bst. a</i> ² Systemrelevante Banken müssen insbesondere: a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:	<i>Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1a</i> ² Systemrelevante Banken müssen insbesondere: a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:
	1a. Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die derselben Finanzgruppe angehören, vollständig decken; diese Beteiligungen müssen auf Einzelbasis vom harten Kernkapital abgezogen werden,

